

Vorlesung am 14.11.07:
Personae (1):
Die römische Familie und die
Hausgewalt des *pater familias*

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

Zur Wiederholung

- Wie liefen *mancipatio*, *in iure cessio* und *stipulatio* ab?
- Welche Funktion hatten *mancipatio* und *in iure cessio*?
- Warum ist die *stipulatio* im römischen Recht so wichtig?

Überblick über den Inhalt der heutigen Vorlesung

- Familienrechtliche Einschränkungen der Rechtsfähigkeit
 - Hauskinder
 - Uxores in manu
- Exkurs I: Einschränkungen der Handlungsfähigkeit
 - Minderjährige
 - Frauen
 - Geisteskranke
- Exkurs II: Das römische Bürgerrecht

Hauskinder

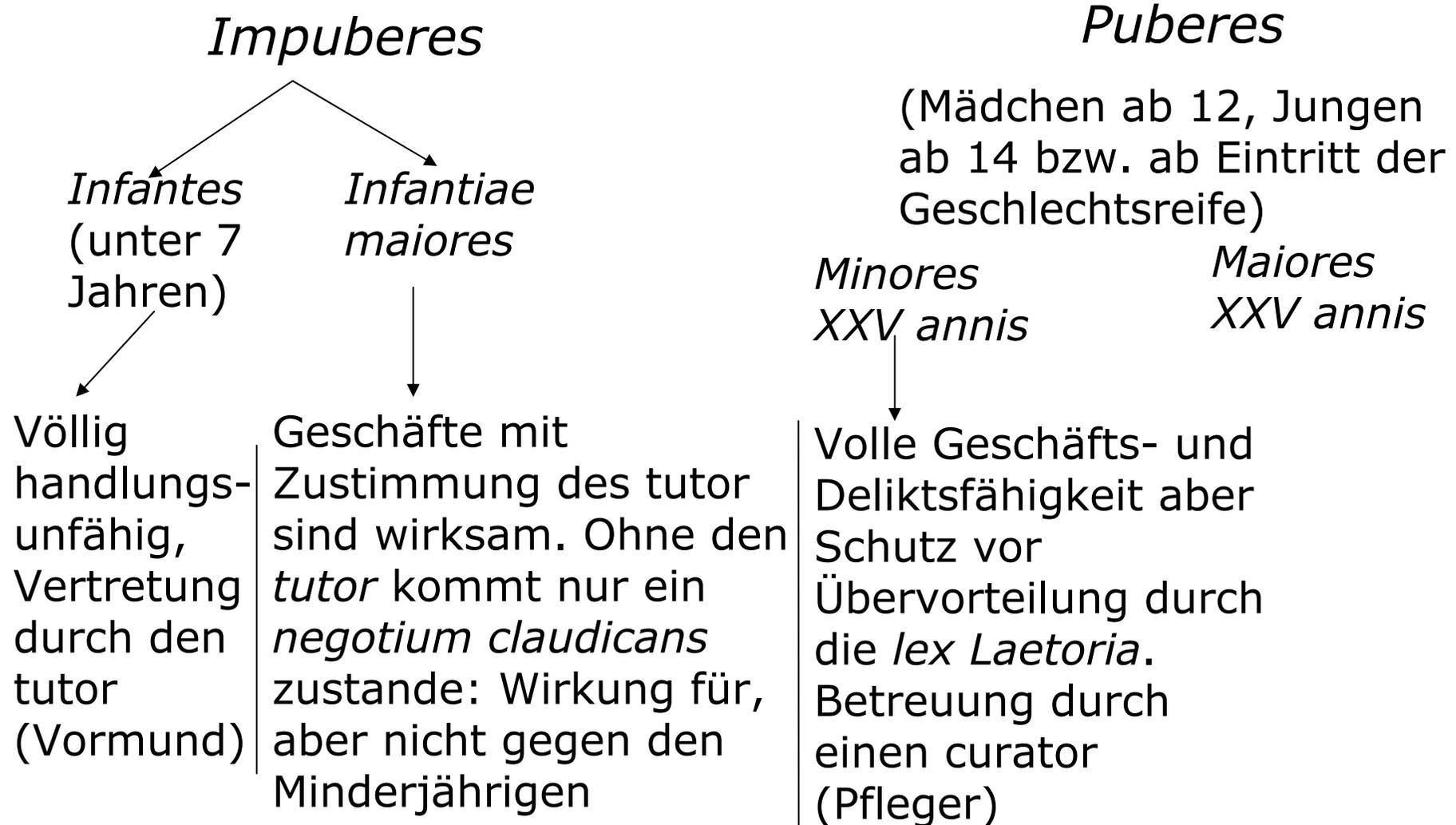
- Persönlich frei, aber der *patria potestas* unterworfen.
- Vermögensunfähig und sogar durch *mancipatio* veräußerbar.
 - Klage aus Geschäften von Hauskindern ist möglich, ein Urteil kann aber grds. nicht gegen den Vater vollstreckt werden.
- Einräumung eines *peculium* wie bei Sklaven möglich.
- Ende der Hausgewalt nur bei Tod des *pater familias* oder bei *emancipatio* durch dreimalige Veräußerung gemäß dem Zwölftafelsatz „*SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO*“.

Ehefrauen (*uxores in manu*)

- Die Ehefrau konnte (musste aber nicht) in die Gewalt ihres Gatten (*manus*) übertragen werden.
- Begründung durch *confarreatio* oder *coemptio* (Sonderform der *mancipatio*).
- *Manus* kann auch durch „Ersitzung“ (einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben) begründet werden.
 - Um dies zu verhindern, muss die Ehefrau bis zu Anfang der klassischen Zeit jedes Jahr drei Nächte dem Haus des Ehemannes fernbleiben (*trinoctium*)

Römisches Privatrecht (4)

Minderjährige (soweit nicht in d. Gewalt d. Vaters)



Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.

Geisteskranke und Verschwender

- Furiosi (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig.
- Prodigii (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Schulden zu machen und Vermögensgegenstände zu veräußern

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *iustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung
- Durch Verleihung

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt:
Stimmrecht in der Vollversammlung
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*

Nichtbürger

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige Peregrini
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- Dediticii
 - Besonders niedriger Rechtsstatus



Vorlesung am 21.11.07:
Personae (2):
Die römischen Sklaven zwischen
Personen- und Sachenrecht

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

